

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung in der EU-Förderperiode 2021-2027

Hier: Definition für finanzschwächere Kommunen in Nr. 4.4.1.4 der Richtlinie

Finanzschwächere Kommunen werden für die benannte Richtlinie anhand von zwei Daten festgelegt:

1) Zum einen der „Schuldenstand der kommunalen Haushalte und deren Eigenbetriebe sowie Eigengesellschaften je Einwohner“ wie er vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst wird. Für die Antragstellung im Jahr 2025 werden die Werte zum 31.12.2023 verwendet, die den Schuldenstand in Euro je Einwohner erfassen. Der Wert ist aus dem statistischen Bericht „Schulden der öffentlichen Haushalte und der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen in Brandenburg am 31.12.2023“, Tabellenblatt 11 (erschienen im Dezember 2024).

2) Der andere Wert ist die Realsteueraufbringungskraft in Euro je Einwohner aus der Übersicht „Realsteuervergleich 2023 für Berlin und des Landes Brandenburg“ des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg aus dem Stat. Bericht „Realsteuervergleich in den Ländern Berlin und Brandenburg 2023“, Tabellenblatt 4 (erschienen im September 2024).

	Schuldenstand pro Kopf zum 31.12.2023	Realsteueraufbringungskraft 2023	finanzschwächere Kommunen
BRB	37	608,13	
CB	260	612,87	
FF	396	440,23	
P	258	625,37	
BAR	241	484,15	
LDS	265	1 551,73	
EE	391	455,01	
HVL	371	480,46	
MOL	908	475,86	
OHV	279	816,96	
OSL	545	412,79	
LOS	485	515,69	
OPR	434	546,19	
PM	497	650,60	
PR	189	642,84	
SPN	1042	934,86	
TF	315	966,11	
UM	344	765,53	
Durchschnitt	418	688,95	

Beide Variablen wurden ausgewählt, da hierzu im Vergleich zu anderen Definitionen von finanzschwachen Kommunen vergleichsweise aktuelle als auch öffentlich zugängliche Daten vorliegen. Die Auswahl ist damit aktuell und transparent für alle Beteiligten.

Als finanzschwächere Kommunen gelten dann solche Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, deren Schuldenstand je Einwohner über 418 Euro liegt (aktueller Brandenburger Durchschnittswert) und deren Realsteueraufbringungskraft je Einwohner zugleich unter 689 Euro je Einwohner liegt (aktueller Brandenburger Durchschnittswert). Diese Kommunen sind somit bei Steuern als ihren zentralen Einnahmen als auch durch ihren Schuldenstand finanzschwächer als andere Kommunen. Durch Kombination beider Daten wird vermieden, dass Kommunen, die bei eigentlich guter Finanzsituation nur zwecks großer Investitionen hohe Schuldenstände haben, als finanzschwächere Kommunen gelten.

Zum vorliegenden Datenstand zum 20.03.2025 gelten die Landkreise Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam-Mittelmark als finanzschwächere Kommunen. Die benannten Kriterien werden zudem von einigen Brandenburger Gemeinden erfüllt, die gleichfalls als finanzschwächere Kommunen im Sinne der Richtlinie gelten.

Diese Werte sollen für den Zeitraum der Antragstellung im Jahr 2025 Anwendung finden. Für spätere Antragszeiträume sind die dann aktuellen Daten zu verwenden.